



# Amtsblatt

## des Landkreises Kulmbach

Nummer 46

24. November

Jahrgang 2023

### INHALT

Nachruf..... Seite 225

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Walberngrüner Gruppe für das Haushaltsjahr 2023..... Seite 226

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Presseck..... Seite 226

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Thurnau für die Gemeindeteile Tannfeld, Lochau, Alladorf und Trumsdorf ..... Seite 228

Flurneueordnung und Dorferneuerung Zultenberg..... Seite 229

Änderung der Satzung für den Zweckverband Abwasserbeseitigung der Schorgastalgemeinden ..... Seite 229

Sitzung des Kreistages..... Seite 230

### NACHRU F

Der Landkreis Kulmbach und das Landratsamt Kulmbach trauern um seinen ehemaligen Mitarbeiter

## Herrn Regierungsoberamtsrat a. D. Karl Weinreich

Mehr als vier Jahrzehnte stellte sich Karl Weinreich in den Dienst der öffentlichen Verwaltung. Der Verstorbene begann seine beruflichen Laufbahn 1957 in Kulmbach. Nach erfolgreicher Tätigkeit am Landratsamt Höchstadt/Aisch kehrte er zunächst ans Landratsamt Stadtsteinach und anschließend ans Landratsamt Kulmbach zurück, wo er bis zu seinem Ausscheiden im Jahre 2003 tätig war.

Karl Weinreich zeichnete sich als äußerst zuverlässiger und gewissenhafter Mitarbeiter aus. Als Oberamtsrat hatte er Spitzenfunktionen im Hause inne. Sowohl als Leiter der Bauabteilung wie auch als Leiter des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes genoss er hohes Ansehen. Seine hervorragende fachliche Kompetenz wurde innerhalb des Landratsamtes, aber auch bei den Gemeinden unseres Landkreises Kulmbach hoch geschätzt.

Wir werden sein Andenken bewahren und ihn stets in dankbarer Erinnerung behalten.

**Landratsamt Kulmbach**

**Klaus Peter Söllner**  
Landrat

**Udo Kastner**  
Personalratsvorsitzender

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Walberngrüner Gruppe (Landkreis Kulmbach)  
für das Haushaltsjahr 2023**

**vom 13.11.2023**

Auf Grund der §§ 10 und 17 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Walberngrüner Gruppe folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>173.450 €</b>
und	
im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>60.000 €</b>
ab.	

**§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) **Betriebskostenumlage**  
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) **Investitionsumlage**  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Grafengehaig, 13. November 2023  
**Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Walberngrüner Gruppe**  
Bürger  
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 24 KommZG i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast, Neuensorger Weg 10, 95352 Marktleugast) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung des Marktes Presseck  
(BGS/EWS)**

**vom 14. November 2023**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385) geändert worden ist, erlässt der Markt Presseck folgende Satzung:

**§ 1**

**Beitrags-erhebung**

Der Markt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen einen Beitrag.

**§ 2**

**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- (2) sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3**

**Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4**

**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5**

**Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>
  - bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Be-

darf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
  - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

**§ 6  
Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt
  - 1. im Ortsteil Presseck
    - a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche.....2,05 €
    - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche.....6,30 €
  - 2. im Ortsteil Wartenfels
    - a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche.....2,75 €
    - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche.....7,19 €
  - 3. im Ortsteil Heinersreuth
    - a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche.....1,12 €
    - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche.....3,77 €
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

**§ 7  
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 7a  
Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8  
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 9  
Gebührenerhebung**

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Einleitungsgebühren (§ 10).

**§ 9a  
Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet.  
Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.  
Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
 

bis 4 m <sup>3</sup> /h	84 €/Jahr
bis 6 m <sup>3</sup> /h	90 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	96 €/Jahr
über 10 m <sup>3</sup> /h	96 €/Jahr.

**§ 10  
Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,94 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von dem Markt zu schätzen, wenn
  - 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  - 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  - 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.11. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner.

In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenklasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
  - a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.11. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

**§ 11  
Gebühreuzuschläge**

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

**§ 12  
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

**§ 13  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

**§ 14  
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

**§ 15  
Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 16  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Juli 2021 außer Kraft.

Presseck, 14. November 2023  
**Markt Presseck**  
Christian Ruppert  
Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Thurnau**

**Satzung  
zur 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung des Marktes Thurnau (BGS-EWS)  
für die Gemeindeteile Tannfeld, Lochau, Alladorf und Trumsdorf  
vom 13.11.2023**

Der Markt Thurnau erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024 – 1 – I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385) folgende Satzung:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Thurnau für die Gemeindeteile Tannfeld, Lochau, Alladorf und Trumsdorf vom 16. April 2007 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 17 vom 25. April 2007), zuletzt geändert mit Satzung vom 21. Oktober 2019 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 42 vom 25. Oktober 2019) wird wie folgt geändert:

**§ 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern:

<u>Neendurchfluss (Qn)</u>	<u>Dauerdurchfluss (Q3)</u>	
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 4 m <sup>3</sup> /h	72,00 €/Jahr
bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	108,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 16 m <sup>3</sup> /h	144,00 €/Jahr
bis 15 m <sup>3</sup> /h	bis 25 m <sup>3</sup> /h	216,00 €/Jahr
über 15 m <sup>3</sup> /h	über 25 m <sup>3</sup> /h	288,00 €/Jahr“.

**§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 2,64 Euro (€) pro Kubikmeter Abwasser.“

**§ 2**

Die Satzung tritt zum 01. Dezember 2023 in Kraft.

Thurnau, 13. November 2023  
**Markt Thurnau**  
Martin Bernreuther  
Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Amt für Ländliche Entwicklung  
Oberfranken**

**Gemeinsame Bekanntgabe für die Stadt Kulmbach und die Märkte  
Kasendorf, Mainleus, Thurnau und Wonsees**

**Flurneuordnung und Dorferneuerung Zultenberg  
Markt Kasendorf, Landkreis Kulmbach**

**Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer  
Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes  
- FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes  
zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)**

**Bekanntmachung und Ladung**

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Zultenberg gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken statt am:

**Donnerstag, 28.12.2023, um 10:00 Uhr,  
Ort: Feuerwehrhaus Zultenberg, 95359 Kasendorf.**

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 3 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 6 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Vorschlagsliste

Für die Durchführung der Wahl werden mindestens 6 Kandidaten benötigt. Die Eintragung von Kandidaten erfolgt in einer Vorschlagsliste.

Im Zeitraum zwischen dem 24.11.2023 und dem 14.12.2023 liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf eine Wahlvorschlagsliste aus. In diese Liste kann sich während der üblichen Geschäftszeiten jede Person, die für dieses Ehrenamt kandidieren möchte, selbst eintragen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Dritte als Kandidaten benannt werden. Wählbar sind auch Personen, welche nicht am Verfahren beteiligt sind. Jeder Kandidat muss unbeschränkt geschäftsfähig sein.

Alternativ können die Wahlvorschläge auch direkt beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken vorgebracht werden. Hierfür gilt der gleiche Zeitraum. Nutzen Sie hierfür folgende Kontaktdaten:

**Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken  
Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg  
E-Mail: michael.albus@ale-ofr.bayern.de  
Telefon: 0951 837-333**

Bamberg, 14. November 2023  
**Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken**  
D. Westhäuser  
Baurat

---

**BEKANNTMACHUNG      Zweckverband Abwasserbeseitigung der  
Schorgasttalgemeinden**

**Erste Satzung zur Änderung der  
Satzung für den Zweckverband Abwasserbeseitigung  
der Schorgasttalgemeinden  
vom 19.05.2004**

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung der Schorgasttalgemeinden erlässt aufgrund Art. 26 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385) i.V.m. Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385) folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung für den Zweckverband Abwasserbeseitigung der Schorgasttalgemeinden vom 19.05.2004 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 41 aus dem Jahr 2004) wird wie folgt geändert:

Bei § 22 Abs. 3 der Verbandssatzung wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Abweichende Fälligkeiten und abweichende Teilbeträge können vom Verbandsvorsitzenden festgelegt und per Bescheid festgesetzt werden.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.

Untersteinach; 14. November 2023  
**Zweckverband Abwasserbeseitigung der Schorgasttalgemeinden**  
Leithner-Bisani  
Verbandsvorsitzende

Öffentliche Bekanntmachung

11. Sitzung des Kreistages

Montag, 27.11.2023, 11:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kulmbach

**Tagesordnung:**

- 1 Stand des Verfahrens der Endlagersuche;  
Bericht der Regionalen Koordinationsstelle Oberfranken (Dr. Andreas Peterek)
- 2 Gründung Landschaftspflegeverband Landkreis Kulmbach e.V.
- 3 ÖPNV; VGN:
  - a) Besetzung der Verbandsräte (2 Sitze) des Landkreises Kulmbach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVG N)
  - b) Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Kulmbach über die Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs in dem ab dem 01. Januar 2024 geltenden VGN-Verbundgebiet als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV als Satzung des Landkreises im Sinne des Art.17 LKrO.
- 4 Bericht des Behindertenbeauftragten
- 5 Änderung in der Besetzung in den beschließenden Ausschüssen des Kreistages und in weiteren Gremien (FW-Fraktion)
- 6 Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2015 bis 2021 des Landkreises Kulmbach  
-vorberaten durch den Kreisausschuss-
- 7 Beteiligungsbericht für das Jahr 2022
- 8 Bekanntgaben
- 9 Wünsche und Anträge

Söllner  
Landrat

---

**Herausgeber:** Landratsamt Kulmbach  
**Erscheinungsweise:** wöchentlich  
**Bezug:** Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.  
**Anschrift:** Konrad-Adenauer-Straße 5  
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach  
**Verlag:** Mediengruppe Oberfranken  
Zeitungsverlage GmbH & Co. KG  
Betriebsstätte Kulmbach  
E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach  
**Layout:** Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de  
Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,  
Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de  
**Druck:** Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG  
Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg



## BioBilly und... der Elektronik- schrott



### Was gehört zum Elektronikschrott und wer nimmt es an?

Alle elektrischen Geräte, die mit Strom oder Batterie betrieben werden und im Gültigkeitsbereich des ElektroG liegen.

**Dazu gehören:**

- Haushaltsgroßgeräte
- Kühl- und Gefriergeräte
- Informations- und Telekommunikationsgeräte (z.B. Telefone, Faxgeräte, Taschenrechner etc.)
- Geräte der Unterhaltungselektronik (z.B. Radio, Fernseher, Videorekorder etc.)
- Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte (z.B. elektrische Eisenbahnen, Videospielekonsolen, Trimmer etc.)
- Haushaltskleingeräte (z.B. Staubsauger, Bügeleisen, Rasierer, Lampen etc.)
- Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme von stationären industriellen)
- Großwerkzeuge (Rasenmäher, Geräte zum Drehen, Schleifen, Sägen etc.)

Diese Abfälle dürfen nicht in den Restmüll. Die Abgabe bei der Sammelstelle des Landkreises ist verpflichtend!

Im Gegenzug ist die Abgabe kostenfrei!

**Abzugeben bei:**

Fa. Drechsler Umweltschutz KG, Von-Linde-Str. 6, Kulmbach

Das Landratsamt Kulmbach weist darauf hin, dass die Elektroschrott-Annahmestelle vom **24.12.2023 bis einschließlich 08.01.2024** geschlossen ist.

Es wird darum gebeten, in dieser Zeit auch keinen Elektroschrott vor dem Tor abzustellen.

**Ab dem 09.01.2024** kann wieder zu den normalen Öffnungszeiten angeliefert werden. Diese sind:

Di	07.00 bis 11.00 Uhr
Do	15.00 bis 19.00 Uhr
Fr	13.00 bis 17.00 Uhr
Sa	09.00 bis 12.00 Uhr

**Ausgenommen sind:**

- Stationär betriebene Anlagen und Geräte (z.B. Boiler, Großrechner, Fertigungsroboter)
- Installationsmaterial (z.B. Schalter, Steckdosen etc.)
- Bauelemente in elektronischen Schaltkreisen (z.B. Widerstände, Kondensatoren etc.)
- Geräte, die ohne elektrische Energie die Primärfunktion nicht verlieren (z.B. Möbel mit Beleuchtung etc.)
- Geräte mit anderer Primärenergie und elektrischer Zusatzausrüstung (z.B. Benzinrasenmäher mit elektrischem Anlasser etc.)
- Implantate (z.B. Herzschrittmacher, Blutzuckermessgeräte etc.)
- Alle Arten von Fahrzeugen und -zubehör
- Batterien
- Druckerpatronen
- CDs und CD-ROMs

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Abfallberatung unter der Tel: 09221 / 707 - 199.